

S 25 KG 578/21

Land
Freistaat Thüringen
Sozialgericht
SG Altenburg (FST)
Sachgebiet
Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung
25
1. Instanz
SG Altenburg (FST)
Aktenzeichen
S 25 KG 578/21
Datum
03.03.2022
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Gerichtsbescheid

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Kindergeld für sich selbst.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 25. März 2000 geboren und eritreischer Staatsangehöriger.

Im Dezember 2016 reiste er nach Deutschland ein und beantragte im März 2017 die Gewährung von Asyl. Bei seiner Anhörung hierzu im Juli 2017 beschränkte er den Antrag auf Flüchtlingsschutz.

Bei der genannten Anhörung gab der Kläger u. a. an, beide Eltern seien seit Februar 2016 im Gefängnis, weil seine Schwester vom Militärdienst nach Äthiopien geflohen sei. Eine Tante habe berichtet, dass die Eltern im Gefängnis A A in A seien und bei einem Telefonat erzählt hätten, warum sie festgenommen wurden.

Dem Kläger wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. August 2017) und eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 1. Januar 2021 erteilt, deren Verlängerung er beantragte. Ob hierüber bereits entschieden wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Ab dem 19. August 2019 besuchte der Kläger die Staatliche Berufsbildende Schule Technik G.

Im August 2019 beantragte der Kläger die Gewährung von Kindergeld für sich selbst. Dabei gab er an, sein Vater sei im Gefängnis in Eritrea, die Mutter in Eritrea, die genaue Adresse sei unbekannt. Später gab er an, beide Eltern seien 2015 verhaftet worden und er wisse seitdem nicht, wo sie sind. Auf die Frage nach eigenen und fremden Bemühungen, um den Aufenthalt festzustellen, verwies er nur darauf, eine Kontaktierung von Behörden im Heimatland sei nicht möglich, da er dadurch die Flüchtlingseigenschaft verlieren könne.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 1. Februar 2021 ab.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er u. a. aus, er wisse weder, ob die Eltern noch in Haft seien, noch in welchem Gefängnis, auch nicht, ob sie überhaupt noch am Leben seien.

Die Beklagte bat um weitere Darlegungen, u. a. auch, ob versucht wurde, Kontakt über private Hilfsorganisationen wie den Suchdienst des Roten Kreuzes herzustellen (Schreiben vom 2. März 2021).

Nachdem innerhalb von vier Wochen keine Reaktion erfolgt war, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. März 2021 zurück. Dies begründete sie im Wesentlichen damit, der Anspruch auf Kindergeld für sich selbst setze u. a. voraus, dass das Kind den Aufenthalt der Eltern nicht kenne. Es seien zumindest eigene und fremde Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltes darzulegen. Dies sei trotz Aufforderung nicht erfolgt. Es genüge nicht, dass die Eltern sich im Ausland aufhalten und keinen Unterhalt leisten können.

Dagegen richtet sich die am 29. April 2021 erhobene Klage. Der Kläger trägt vor, dass seine Eltern aus der Haftanstalt heraus eine Tante

anrufen konnten, heie noch nicht, dass er wisse, wo die Eltern sind. Dies habe er zu keinem Zeitpunkt erfahren. Es msse auch berhaupt nicht stimmen, dass die Eltern in einem Gefngnis gewesen seien. Alle Geschwister, ein in den USA lebender Onkel und die genannte, in A lebende Tante htten mit viel Aufwand, Geld und Landeskenntnis erfolglos nach den Eltern gesucht. Der Onkel habe erfolglos bei zahlreichen Gefngnissen vorgesprochen. Er sei jedes Jahr in Eritrea und frage, ob irgend jemand Nachrichten von den Eltern des Klgers habe, aber das sei nicht der Fall. Die Einschaltung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes sei ihm nicht zuzumuten, da er sich und mglicherweise seine Eltern dadurch in Gefahr bringe und er auch seine Flchtlingseigenschaft verlieren knne.

Der Klger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verurteilen, ihm Kindergeld in der jeweiligen gesetzlichen Hhe ab Mai 2020 zu zahlen.

Die Beklagte stellt keinen ausdrcklichen Antrag. Sie vertritt die Auffassung, aufgrund der Einsichtnahme in die vom Gericht beigezogene Akte des Bundesamtes fr Migration und Flchtlinge bestnden Zweifel an der Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern bzw. der Glaubwrdigkeit des Vortrages des Klgers.

Trotz Aufforderung der Beklagten hat der Klger nichts zu Suchaktivitten beim Gefngnis A A vorgetragen oder Belege ber die angegebenen Suchaktivitten seiner Vewandten vorgelegt.

Entscheidungsgrnde

A. Das Gericht hat nach [§ 105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden knnen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatschlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklrt ist. Bei der diesbezglichen Ermessensentscheidung ist bercksichtigt worden, dass der Klger sich anwaltlich vertreten ausfhrlich schriftlich zum Sachverhalt geuert hat und die Beteiligten keine Einwnde gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorgebracht haben.

B. Die zulssige Klage ist nicht begrndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mrz 2021 ist rechtmig und verletzt den Klger nicht in seinen Rechten. Der Klger hat keinen Anspruch auf Kindergeld fr sich selbst.

Kindergeld fr sich selbst erhlt nach [§ 1 Abs. 2 Satz 1](#) des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wer 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewhnlichen Aufenthalt hat, 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seine Eltern nicht kennt und 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu bercksichtigen ist. Beim Klger ist die zweite der genannten Voraussetzungen nicht zu belegen.

Der Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern ist eine missbruchliche Unkenntnis gleichzustellen; dieser Fall liegt vor, wenn das Kind die Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern zwar tatschlich noch nicht besitzt, sie sich aber in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mhe beschaffen kann (vgl. Dau, in: jurisPR-SozR 11/2016 Anm. 3, sowie Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. [L 5 KG 1/15](#), Rn. 34 ff. m. w. N., juris). Fr die Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern und fr die Nutzung aller zumutbaren, keine nennenswerte Mhe bereitenden Mglichkeiten, den Aufenthaltsort der Eltern in Erfahrung zu bringen, trgt der Klger die objektive Beweislast. Es gilt der Grundsatz, dass nach Ausschpfung aller Ermittlungsmglichkeiten jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast fr die Tatsachen trgt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrnden; das gilt fr das Vorhandensein positiver wie fr das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. Oktober 2014, Az.: [B 1 KR 27/13 R](#), Rn. 18 m. w. N., juris; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, [SGG § 103](#) Rn. 19 m. w. N.).

Der Klger hat nicht alle ohne Weiteres zumutbaren Mglichkeiten, den Aufenthaltsort der Eltern festzustellen, genutzt. Selbst nach dem Schreiben der Beklagten vom 2. Mrz 2020 hat er sich nicht um eine Einschaltung des internationalen Suchdienstnetzwerks des Deutschen Roten Kreuzes bemht. berzeugende Grnde hat er hierfr nicht angegeben. Eine Gefhrdung der Eltern durch eine solche Suche ist nicht ersichtlich. Insbesondere htte der Klger von der Mglichkeit Gebrauch machen knnen, eine bermittlung von Daten an eritreische Behrden auszuschlieen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb aufgrund einer solchen Suche die Flchtlingseigenschaft widerrufen werden knnte. Die Zuerkennung der Flchtlingseigenschaft ist unverzglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen fr sie nicht mehr vorliegen ([§ 73 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2](#) Asylgesetz [AsylG]). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Auslnder nach Wegfall der Umstnde, die zur Zuerkennung der Flchtlingseigenschaft gefhrt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehrigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurckzukehren, in dem er seinen gewhnlichen Aufenthalt hatte ([§ 73 Abs. 1 Satz 2](#) AsylG). Die Suche nach den Eltern bzw. die Kenntnis deren Aufenthaltsorts fhrt aber noch nicht zur Mglichkeit, ohne Gefhrdung zurckzukehren.

Die Einschaltung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes ist mit keinem erheblichen Aufwand verbunden und die Erfolgsquote ist hoch. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 14. Juli 2021 beispielhaft auf einen Bericht ber eine erfolgreiche Suchaktivitt in Eritrea verwiesen; dieser Bericht veranschaulicht die bestehenden Mglichkeiten des Suchdienstes.

Zwar ist es denkbar, dass dem Klger diese Mglichkeit zuvor nicht bekannt war. Da der Klger sie jedoch auch ab diesem Zeitpunkt nicht genutzt hat, ergeben sich, auch fr die Zeit davor, nicht auszurumende Zweifel daran, dass er bereit war, die sich bietenden Nachforschungsmglichkeiten zu nutzen, wenn nicht sogar daran, dass er den Aufenthaltsort der Eltern tatschlich nicht kennt. Kennt ein geflchteter junger Mensch den Aufenthaltsort seiner im Herkunftsland zurckgebliebenen Eltern nicht, ist in der Regel davon auszugehen, dass er zumindest alle ihm zur Verfgung stehenden, mit keinem hohen Aufwand und keiner Gefhrdung verbundenen Mglichkeiten nutzt, um ein Lebenszeichen zu erhalten. Geschieht dies, wie vorliegend, nicht, und gibt es, wie hier, auch keine Anhaltspunkte fr ein fehlendes Interesse am Schicksal der Eltern, lsst sich als Erklrung nicht ausschlieen, dass der Aufenthalt tatschlich nicht unbekannt ist.

Das gilt besonders dann, wenn, wie vorliegend, die weiteren Angaben des Klgers widersprchlich und nicht schlssig sind. Die Angabe des Jahrs der Inhaftierung der Eltern im Antrag auf Kindergeld mit 2015 statt wie im Asylverfahren 2016 mag auf einen Irrtum zurckzufhren sein. Auffllig ist aber, dass erstmals im Klageverfahren Angaben zu versuchten Nachforschungen durch Verwandte in Eritrea erfolgt sind, obwohl bereits im Antragsverfahren nach Bemhungen gefragt wurde, den Aufenthaltsort festzustellen. Belege hierfr sind im brigen trotz wiederholter Nachfrage der Beklagten auch im Klageverfahren nicht vorgelegt worden. Vor allem sind die behaupteten Nachforschungen

von Verwandten nicht mit den Angaben bei der Anhörung im Asylverfahren zu vereinbaren. Dort gab der Kläger an, dass eine Tante ihm aufgrund eines Telefonats mit den Eltern das Gefängnis A A in A als Aufenthaltsort der Eltern genannte habe. Im Verwaltungs- und Klageverfahren ist dieser wichtige Umstand, der einen Ansatz für weitere Suchaktivitäten bietet, nicht mitgeteilt worden. Dafür, dass die Tante von den Eltern eine falsche Angabe erhielt, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Jedenfalls weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass umfangreiche Suchaktivitäten ohne Einbeziehung des der Tante von den Eltern mitgeteilten letzten Aufenthaltsorts im Gefängnis A A nicht plausibel sind.

Darauf, ob die Eltern des Klägers in Eritrea noch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, kommt es nicht an. Lebende Elternteile eines Kindes stehen den verstorbenen Eltern einer Waise nicht gleich, nur weil sie an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten keine dem deutschen Zustellungsrechts genügende Adresse haben (Dau a. a. O.). Hierfür gibt es im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr handelt es sich um eine bewusst eng gefasste Ausnahmeregelung (a. a. O.).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft
Aus
Saved
2022-09-26